

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FACHBEZOGENE MESSEBESUCHE gültig für 2026

Gefördert wird die Teilnahme fachbezogener Messebesuche im In- und Ausland.

## PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesremiums Wien des Lebensmittelhandels mit Standort Wien.

## GEFÖRDerte MASSNAHMEN

**Besucher:** In einer Messe – Eintrittskosten, Übernachtungskosten, Hin- und Abreisekosten (Taxikosten, Flugkosten, etc.) oder Bahnkosten, bzw. bei Benützung eines PKWs 0,50 € bis zu 500 gefahrene Kilometer.

**Aussteller:** In auf einer Messe – Standkosten, Übernachtungskosten, Hin- und Abreisekosten (Taxikosten, Flugkosten, etc.) oder Bahnkosten, bzw. bei Benützung eines PKWs 0,50 € bis zu 500 gefahrene Kilometer.

## AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung für einen Messebesuch beträgt maximal € 300,00 exkl. Ust pro Jahr und pro Mitgliedsfirma.  
Die Förderung als Aussteller: In einer Messe beträgt maximal € 1.500,00 exkl. Ust pro Jahr und pro Mitgliedsfirma.

**Die Förderung kann maximal für eine Messe pro Jahr als Besucher und eine Messe pro Jahr als Aussteller in Anspruch genommen werden.**

## FÖRDERUNGSBETRAG:

Das Gesamtbudget für alle zur Verfügung gestellten Förderungen des Landesremium Wien des Lebensmittelhandels beträgt € 190.000.

Sobald dieses ausgeschöpft ist, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt das Windhund Verfahren nach Einganges der schriftlichen Ansuchen und die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

## ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

Das Ansuchen erfolgt mittels eines Formblattes an das Landesremium Wien des Lebensmittelhandels. Dieses ist auf unserer Website unter [wko.at/wien/lebensmittelhandel](http://wko.at/wien/lebensmittelhandel) erhältlich. Das Landesremium prüft die einlangenden Ansuchen. Die Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten unter Bekanntgabe der Maßnahmen mit den vorhandenen Unterlagen (Angebot) VOR DER DURCHFÜHRUNG DES BEABSICHTIGTEN PROJEKTES dem Gremialbüro bekanntgegeben werden. **Die zur Verfügung gestellte Förderung muss bis spätestens 4. Dezember 2026 abgerechnet werden. Der Anspruch besteht nur pro Mitglied & wenn die Grundumlagen regelmäßig entrichtet wurden.**

AUF EINE DERARTIGE FÖRDERUNG Besteht KEIN RECHTSANSPRUCH. DIE ZUSCHÜSSE WERDEN FREIWILLIG UND UNBÜROKRATISCH VOM LANDESGREMII WIEN DES LEBENSMITTELHANDELS GEWÄHRT.